

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 13. Februar 2022

Änderung des Steuergesetzes

(Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes
Schaffhausen)

Änderung des Steuergesetzes

(Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise)

Änderung des Steuergesetzes

(Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen)

In Kürze	Seite 2
Zur Sache	Seite 4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 8
Beschluss des Kantonsrats	Seite 10

Änderung des Steuergesetzes

(Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise)

In Kürze	Seite 12
Zur Sache	Seite 14
Erwägungen des Kantonsrats	Seite 20
Beschluss des Kantonsrats	Seite 22

Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen

Die beantragte Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG; SHR 641.100) bezweckt die steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Versicherungsabzüge für natürliche Personen (Art. 35 Abs. 1 lit. g StG) sowie eine Senkung der Tarife bei der Vermögenssteuer (Art. 49 Abs. 2 und 3 StG).

Konkret ist vorgesehen, dass der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien für verheiratete Steuerpflichtige neu 7'500 Franken (bisher 3'500 Franken) und für alleinstehende Steuerpflichtige 3'750 Franken (bisher 1'700 Franken) betragen wird. Der Abzug für Kinder und unterstützte Personen soll 1'000 Franken (bisher 700 Franken) betragen. Bei der Vermögenssteuer sollen für die jährliche einfache Kantonssteuer neu folgende Tarife gelten: 0,9‰ für die ersten 350'000 Franken (bisher 1‰ für die ersten 200'000 Franken), 1,9‰ für die weiteren 400'000 Franken (bisher 2‰ für die weiteren 300'000 Franken), 2,95‰ für die weiteren 1 Mio.

Franken (bisher 3‰ für die weiteren 500'000 Franken). Die Maximalbelastung von 2,3‰ ist neu für Vermögenden über 1.75 Mio. Franken (bisher über 1 Mio. Franken) vorgesehen.

Durch diese Anpassungen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der privaten Haushalte gestärkt und verringert sich der Abstand der steuerlichen Belastung zu den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich weiter. Von der Erhöhung der Versicherungsabzüge werden rund 80% der Steuerpflichtigen und von der Senkung des Tarifes bei der Vermögenssteuer rund 40% der Steuerpflichtigen profitieren können.

Beim Kanton ist mit Mindereinnahmen von insgesamt 7.5 Mio. Franken pro Jahr und bei den Gemeinden mit Mindereinnahmen von insgesamt 6.9 Mio. Franken zu rechnen. Bis ins Jahr 2026 kann der Kanton jährlich 2.5 Mio. Franken seiner Ausfälle über eine finanzpolitische Reserve finanzieren, welche beim Rechnungsabschluss 2019 für eine Erhöhung des Versicherungsabzuges beschlossen wurde.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 15. Juni 2020 zu Lasten des Rechnungsabschlusses 2019 eine finanzpolitische Reserve «Steuerliche Massnahme durch Erhöhung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen zur Entlastung der Privathaushalte während sechs Jahren zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen von COVID-19» in Höhe von 15 Mio. Franken beschlossen. Am 7. Juli 2020 unterbreitete der Regierungsrat dementsprechend eine Vorlage, die vorsah, die Schaffhauser Steuerzahlenden während sechs Jahren durch eine Erhöhung der Versicherungsabzüge zu entlasten.

Die Kommission des Kantonsrats, welche über diese Änderung des Steuergesetzes beriet, strich die zeitlich vorgesehene Begrenzung für die Erhöhung der Versicherungsabzüge von sechs Jahren. Die Anpassung soll unbefristet gelten. Darüber hinaus erkannte die Kommission für den Kanton Schaffhausen Handlungsbedarf bei der Vermögenssteuer. Sie nahm hierfür eine Glättung beim Steuertarif vor. Zudem korrigierte die Kommission die vom Regierungsrat eingebrachte Erhöhung der Versicherungsabzüge sodann weiter nach oben. Der Kantonsrat veränderte damit die Steuergesetzrevision in Sachen temporäre Erhöhung der Versicherungsabzüge in eine Steuergesetzrevision zur steuerlichen Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen.

2. Erhöhung der Versicherungsabzüge

Bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern können im Zusammenhang mit der Bemessung des steuerbaren Einkommens Abzüge gemacht werden; unter anderem ein Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien. Im Kanton Schaffhausen beträgt dieser Abzug seit der Steuerperiode 2020 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 3'500 Franken und für die übrigen Steuerpflichtigen 1'700 Franken. Diese Beträge erhöhen sich um die Hälfte, wenn keine Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet werden. Hinzu kommt ein Betrag von 700 Franken pro Kind bzw. pro unterstützte Person (Art. 35 Abs. 1 lit. g StG).

In den letzten Jahren sind in der ganzen Schweiz die Prämien für die Krankenpflegeversicherung stark angestiegen. Die meisten Steuerpflichtigen können nach der skizzierten Rechtslage ihre obligatorisch zu entrichtenden Beiträge an die Krankenkassen nur noch zum Teil steuerlich

in Abzug bringen. Dabei fällt auf, dass das Schaffhauser Niveau im kantonalen Vergleich tief ausfällt. Auch ist auf der Ebene des Bundes bei der direkten Bundessteuer eine spürbare Erhöhung des Versicherungsabzuges in Bearbeitung.

Damit der Kanton Schaffhausen als Wohnstandort steuerlich attraktiver wird, soll der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien für verheiratete Steuerpflichtige neu 7'500 Franken und für alleinstehende Steuerpflichtige 3'750 Franken betragen. Der Abzug für Kinder und unterstützte Personen soll sich neu auf 1'000 Franken belaufen. Diese Höhe entspricht dem Niveau des Kantons Thurgau und verkleinert auch den Abstand zum Niveau des Kantons Zürich weiter. Von der Erhöhung werden rund 80% der Steuerpflichtigen profitieren können. Im Sinne einer Vereinfachung soll neu nicht mehr unterschieden werden, ob Beiträge an die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet wurden.

3. Tarifsenkung bei der Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen. Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt im Kanton Schaffhausen nach geltendem Recht: 1‰ für die ersten 200'000 Franken, 2‰ für die weiteren 300'000 Franken und 3‰ für die weiteren 500'000 Franken. Der Vermögenssteuersatz ist grundsätzlich progressiv ausgestaltet, wobei er ab 1 Mio. Franken einheitlich 2,3‰ beträgt (Art. 49 StG).

Die letzte Anpassung beim Vermögenssteuersatz erfolgte im Jahr 2008. Der Kanton Schaffhausen ist im schweizerischen Vergleich ein relativ teurer Standort für Vermögen.

Im Vergleich zu den Nachbarkantonen fällt auf, dass gerade die Vermögen im unteren Segment wesentlich stärker besteuert werden. Um diese zu entlasten, ist statt einer generellen Tarifsenkung eine Streckung des Tarifes vorgesehen. Neu sollen für die jährliche einfache Kantonssteuer folgende Tarife gelten: 0,9‰ für die ersten 350'000 Franken, 1,9‰ für die weiteren 400'000 Franken und 2,95‰ für die weiteren 1 Mio. Franken. Für Vermögen über 1,75 Mio. Franken beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3‰. Rund 40 % der Steuerpflichtigen werden von dieser Tarifstreckung profitieren können.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die beantragte Gesetzesänderung führt zu Mindereinnahmen des Kantons von 5 Mio. Franken pro Jahr beim Einkommenssteuerertrag und von weiteren 2.5 Mio. Franken beim Vermögenssteuerertrag. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton mit Entnahmen aus der finanziellen Reserve Mindereinnahmen beim Einkommenssteuerertrag von 2.5 Mio. Franken pro Jahr bis zum Jahr 2026 ausgleichen kann. Voraussetzung ist, dass der Referenzwert bei den Einkommenssteuern von 195.7 Mio. Franken (bezogen auf das Jahr 2022) nicht erreicht wird, wobei sich der Referenzwert jährlich um 3.3 Mio. Franken erhöht.

Für die Gemeinden ergeben sich Mindereinnahmen von jährlich 4.6 Mio. Franken beim Einkommenssteuerertrag und von weiteren 2.3 Mio. Franken beim Vermögenssteuerertrag.

Personelle Auswirkungen sind mit der beantragten Gesetzesänderung keine verbunden.

8 Erwägungen des Kantonsrats

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit des Kantonsrats befürwortet die Vorlage. Der Kantonshaushalt sei finanziell sehr gesund. Die Situation müsse genutzt werden, um die Steuern gezielt dort zu senken, wo Bedarf bestehe und der Kanton als Wohnstandort attraktiver gemacht werden könne. Es bestehe struktureller Nachholbedarf zu den Nachbarkantonen, insbesondere bei den Versicherungsabzügen und den Vermögenssteuern. Insgesamt sei die beantragte Gesetzesrevision ein fairer und massvoller Kompromiss der unterschiedlichen Anliegen. Profitieren würden alle Steuerpflichtigen, insbesondere auch der Mittelstand.

Minderheitsmeinung

Die Senkung der Vermögenssteuer wird von einer Minderheit des Kantonsrats abgelehnt. Die Abzüge bei den Versicherungen hätten inhaltlich nichts mit der Vermögenssteuersenkung zu tun und seien als separate Änderung zu unterbreiten. Zudem würde die Mehrheit der Bevölkerung von Tarifsenkungen bei der Vermögenssteuer nicht profitieren. Leidtragende der Coronakrise seien vornehmlich Personen mit tiefen Einkommen und nicht Vermögenden. Es sei zudem der falsche Zeitpunkt, die Vermögenssteuern zu senken, da viele Personen wegen der Krise Einkommensausfälle und Kurzarbeit zu verzeichnen hätten. Die Steuerausfälle in Millionenhöhe würden bei späteren Ertragseinbussen fehlen.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern am 13. September 2021 mit 35 Ja- zu 20 Nein-Stimmen (keine Enthaltungen) zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Josef Würms

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom 13. September 2021

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 7'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 3'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um 1'000 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

Art. 49 Abs. 2 und 3

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100%) vom Vermögen beträgt:

0,9‰ für die ersten 350'000 Fr.

1,9‰ für die weiteren 400'000 Fr.

2,95‰ für die weiteren 1'000'000 Fr.

³ Für Vermögen über 1'750'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3‰.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 13. September 2021

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Josef Würms

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Befristete Steuersenkung aufgrund Corona-Krise

Die Corona-Krise ist nicht nur eine grosse gesundheitspolitische Herausforderung, sondern hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bevölkerung. Die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2020 (StG; SHR 641.100) bezweckt, die finanzielle Situation der Bevölkerung und der Wirtschaft mittelfristig zu stabilisieren. Während den Jahren 2022 bis 2024 sollen hierfür steuerliche Entlastungen gelten.

Für die Bevölkerung ist vorgesehen, dass der Kantonssteuerfuss befristet um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer gesenkt wird (Art. 240 Abs. 1 StG). Zudem sollen die Entlastungsabzüge, welche vom Reineinkommen als steuerfreie Beträge abgezogen werden können, vorübergehend um 50 % erhöht werden (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG). Dadurch ist sichergestellt, dass auch die tiefen Einkommen steuerlich spürbar entlastet werden. Durch die beiden Massnahmen erhöht sich der finanzielle Handlungsspielraum für natürliche Personen befristet um gut 5.9 Mio. Franken pro Jahr.

Für alle Unternehmen soll der Steuerfuss befristet um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gesenkt werden. Weiter wird die Minimalsteuer auf im Kanton gelegenen Grundstücken temporär von heute 1.5‰ um 0.1‰ auf neu 1.4‰ gesenkt und die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) für Kapitalgesellschaften um die Hälfte auf 100 Franken und für Genossenschaften auf 50 Franken reduziert (Art. 240 StG). Von dieser Anpassung profitieren die kleinen und mittleren Unternehmen. Der finanzielle Handlungsspielraum der juristischen Personen erhöht sich befristet um 1.7 Mio. Franken pro Jahr.

Beim Kanton ist in den Jahren 2022 bis 2024 mit Mindereinnahmen von insgesamt 6.8 Mio. Franken und bei den Gemeinden mit Mindereinnahmen von insgesamt 0.8 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Dabei kann der Kanton jährlich 6.3 Mio. Franken seiner Ausfälle über eine finanzpolitische Reserve finanzieren, welche beim Rechnungsabschluss 2020 für eine befristete Steuersenkung aufgrund der Corona-Krise beschlossen wurde. Die Anpassungen bei der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften können nicht über die finanzpolitische Reserve finanziert werden.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Corona-Krise hat erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen. Teile der Bevölkerung und die Wirtschaft sind von Einkommenseinbussen betroffen.

Mit Blick auf den guten Rechnungsabschluss 2020 unterbreitete der Regierungsrat deshalb zeitgleich mit der Staatsrechnung am 30. März 2020 zur Entlastung der Steuerpflichtigen eine Vorlage, welche eine temporäre Senkung des Kantonssteuerfusses um zwei Prozent in den Jahren 2022 bis 2024 vorsah. Die Bevölkerung soll mehr finanziellen Spielraum erhalten, um Haushalts- und Investitionsausgaben tätigen zu können. Ebenso sollen den Unternehmen möglichst wenige finanzielle Mittel entzogen werden, damit sie mittelfristig wieder Fuss fassen können und für den Kanton wichtige Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht verloren gehen.

Der Kantonsrat beschloss in diesem Zusammenhang am 14. Juni 2021 zu Lasten des Rechnungsabschlusses 2020 eine finanzpolitische Reserve in der Höhe von 20 Mio. Franken. Diese Reserve gleicht während

dreier Jahre die jährlichen Kosten für eine Senkung des Steuerfusses um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat bestimmten Steuerfuss sowie die jährlichen Kosten für weitere steuerliche Massnahmen zugunsten tieferer Einkommen aus.

Die Kommission des Kantonsrats, welche über die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes beriet, ergänzte die Vorlage zugunsten der Entlastung tieferer Einkommen um die hälftige Erhöhung der Entlastungsabzüge vom Reineinkommen. Zudem reduzierte sie für die Unternehmen die ursprüngliche Steuerfussenkung von zwei Prozentpunkten auf einen Prozentpunkt und sah stattdessen eine temporär reduzierte Mindeststeuer und Minimalsteuer auf Liegenschaften vor. Die Änderung wurde damit begründet, dass von der ursprünglichen Steuerfussenkung für die juristischen Personen vor allem die grossen Unternehmen, aber nicht die kleinen, von der Pandemie betroffenen Unternehmen profitiert hätten.

2. Temporäre Steuerfussenkung

Gemäss Art. 3 Abs. 3 StG bestimmt der Kantonsrat jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Mit der vorgesehenen Änderung gemäss Art. 240 Abs. 1 StG wird für natürliche Personen eine Senkung um zwei Prozentpunkte gegenüber dem «normalen» Steuerfuss gesetzlich verankert und für juristische Personen eine Senkung um einen Prozentpunkt. Die Bevölkerung wird so jährlich um 5 Mio. Franken und die Unternehmen um 0,8 Mio. Franken entlastet. Der Kantonsrat kann den Steuerfuss weiterhin im Rahmen des Voranschlages jeweils für ein Jahr anpassen.

Die Senkung gilt befristet während dreier Jahre, mithin für die Steuerperioden 2022 bis 2024. Ab 2025 wird wieder der ungekürzte Steuerfuss, wie er vom Kantonsrat jeweils bestimmt wird, zur Anwendung gelangen.

3. Erhöhung der Entlastungsabzüge

Bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern können im Zusammenhang mit der Bemessung des steuerbaren Einkommens Sozialabzüge geltend gemacht werden. Seit 2001 kennt der Kanton Schaffhausen dabei für die Kantons- und Gemeindesteuer einen sogenannten Entlastungsabzug, mit dem auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gezielt Rücksicht genommen wird. Je tiefer das Reineinkommen einer steuerpflichtigen Person ist, desto höher ist der Abzug und umgekehrt. Für die Bundessteuer kommt der Entlastungsabzug nicht zur Anwendung.

Nach geltendem Recht können Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige abhängig von ihrem Reineinkommen einen Abzug von maximal 9'400 Franken machen, wenn sie in ungetrennter Ehe leben, respektive von maximal 4'700 Fran-

ken, wenn sie alleinstehend sind (Art. 37 Abs. 1 lit. d StG). Den maximalen Abzug erhalten Verheiratete bis zu einem Reineinkommen von 25'200 Franken, Alleinstehende bis zu einem Reineinkommen von 16'800 Franken. Je 800 Franken Reineinkommen mehr, beträgt der Abzug 200 Franken weniger. Die übrigen Steuerpflichtigen können als Verheiratete 4'700 Franken bis zu einem Reineinkommen von 25'200 Franken respektive als Alleinstehende 2'350 Franken bis zu einem Reineinkommen von 16'800 Franken abziehen. Für je 800 Franken Reineinkommen mehr, beträgt der Abzug 100 Franken weniger.

Um gezielt auch die tiefen Einkommen, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sein können, steuerlich zu entlasten, sollen die Entlastungsabzüge in den Jahren 2022 bis 2024 um 50 % erhöht werden. Rentnerinnen und Rentner sollen als Verheiratete während drei Jahren maximal 14'100 Franken (statt 9'400

Franken) respektive als Alleinstehende 7'050 Franken (statt 4'700 Franken) abziehen können. Für je 800 Franken Reineinkommen mehr, beträgt der Abzug 300 Franken (statt 200 Franken) weniger. Die übrigen Steuerpflichtigen sollen als Verheiratete maximal 7'050 Franken (statt 4'700 Franken) respektive als Alleinstehende 3'525 Franken (statt 2'350 Franken) abziehen können. Für je 800 Franken Reineinkommen mehr, beträgt der Abzug 150 Franken (statt 100 Franken) weniger. Die tiefen Einkommen werden dadurch um 0.9 Mio. Franken pro Jahr entlastet, wobei 0.5 Mio. Franken beim Kanton und 0.4 Mio. Franken bei den Gemeinden als Mindereinnahmen anfallen.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen für die einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen, wie der Entlastungsabzug mit zunehmendem Reineinkommen heute und entsprechend der beantragten Gesetzesänderung abnimmt.

Verheiratete				
Reineinkommen bis	Abzug heute für Rentner/innen	Abzug neu für Rentner/innen	Abzug heute für Übrige	Abzug neu für Übrige
25'200	9'400	14'100	4'700	7'050
26'000	9'200	13'800	4'600	6'900
26'800	9'000	13'500	4'500	6'750
27'600	8'800	13'200	4'400	6'600
...
61'200	400	600	200	300
62'000	200	300	100	150
62'800	0	0	0	0

Alleinstehende				
Reineinkommen bis	Abzug heute für Rentner/innen	Abzug neu für Rentner/innen	Abzug heute für Übrige	Abzug neu für Übrige
16'800	4'700	7'050	2'350	3'525
17'600	4'500	6'750	2'250	3'375
18'400	4'300	6'450	2'150	3'225
19'200	4'100	6'150	2'050	3'075
...
33'600	500	750	250	375
34'400	300	450	150	225
35'200	100	150	50	75

4. Reduktion der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften

Auch Unternehmen, welche keinen steuerbaren Gewinn erwirtschaften und/oder über kein steuerbares Eigenkapital verfügen, sind steuerpflichtig. Der Kanton Schaffhausen kennt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer). Sie beträgt für Kapitalgesellschaften 200 Franken und für Genossenschaften 100 Franken (Art. 87 StG). Für folgende Konstellation ist eine Minimalsteuer vorgesehen: Anstelle der Gewinn- und Kapitalsteuer entrichten juristische Personen eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer die Gewinn- und Kapitalsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt seit ihrer Erhöhung im Jahr 2020 1,5‰ des massgebenden Steuerwertes (Art. 85 Abs. 3 StG). Sie betrifft Liegenschaften, die als Kapitalanlage gehalten werden.

60% der Unternehmen erzielen keinen Gewinn und können daher von der temporären Steuerfussenkung nicht profitieren. Um sie ebenfalls zu entlasten, soll die Mindeststeuer und die Minimalsteuer auf Liegenschaften drei Jahre befristet reduziert werden. Vorgesehen ist eine einfache Kantonssteuer für Kapitalgesellschaften von 100 Franken (statt 200 Franken) und für Genossenschaften von 50 Franken (statt 100 Franken). Diejenigen Gesellschaften, welche Minimalsteuern auf Liegenschaften zu leisten haben, sollen um 0,1‰ entlastet werden. Das heisst, die Minimalsteuer soll vorübergehend 1,4‰ des massgebenden Steuerwertes betragen. Die beiden temporären Änderungen ergeben für die betroffenen Unternehmen eine steuerliche Entlastung von 0.9 Mio. Franken, wobei 0.5 Mio. Franken beim Kanton und 0.4 Mio. Franken bei den Gemeinden als Mindereinnahmen anfallen.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die beantragte Gesetzesänderung führt in den Jahren 2022 bis 2024 beim Kanton zu Mindereinnahmen von insgesamt 6.8 Mio. Franken. 5.8 Mio. Franken entfallen aufgrund der Steuerfussenkung, 0.5 Mio. Franken aufgrund der Erhöhung der Entlastungsabzüge und weitere 0.5 Mio. Franken aufgrund der Reduktion der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften. Dabei kann der Kanton jährlich 6.3 Mio. Franken seiner Ausfälle über eine finanzpolitische Reserve finanzieren, welche beim Rechnungsabschluss 2020 für eine Senkung des Steuerfusses um zwei Prozent der einfachen Kantonssteuer und für weitere steuerliche Massnahmen zugunsten tieferer Einkommen beschlossen wurde. Die Anpassungen bei der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften können nicht über die finanzpolitischen Reserven finanziert werden, da dies im entsprechenden Zweck nicht vorgesehen wurde.

Für die Gemeinden ergeben sich temporäre Mindereinnahmen von jährlich 0.4 Mio. Franken aufgrund der Erhöhung der Entlastungsabzüge und weitere 0.4 Mio. Franken aufgrund der Reduktion der Mindeststeuer und der Minimalsteuer auf Liegenschaften.

Personelle Auswirkungen sind mit der beantragten Gesetzesänderung keine verbunden.

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit des Kantonsrats befürwortet die Vorlage. Das Gesamtpaket sei ausgewogen, sozial und wirksam. Im Unterschied zur ursprünglich vom Regierungsrat ausgearbeiteten Vorlage würden dank der Erhöhung der Entlastungsabzüge auch die tiefen Einkommen spürbar profitieren. Die von der Corona-Krise besonders gebeutelten Unternehmen erzielten keinen Gewinn, weshalb die vorgesehene Ergänzung für eine Reduktion der Mindeststeuer und der Minimalsteuer zutreffend sei. Es sei aber auch richtig, alle Unternehmen steuerlich zu unterstützen und ihnen etwas zurückzugeben, da sie Arbeitsplätze schaffen würden. Die Steuerausfälle für die Gemeinden seien verkraftbar.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Vorlage ab. Besonders störend empfindet sie, dass für alle juristischen Personen der Steuerfuss gesenkt werden soll. Es sei paradox, Unternehmen zu entlasten, welche nicht unter der Corona-Krise gelitten hätten und zukünftig aufgrund der internationalen Entwicklungen eine Zusatzsteuer leisten sollten. Für die untersten Einkommen müsse mehr getan werden, es zähle jeder Franken. Angebracht sei daher eine stärkere Erhöhung der Entlastungsabzüge um 75 statt 50 Prozent.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern am 8. November 2021 mit 37 Ja- zu 18 Nein-Stimmen (zwei Enthaltungen) zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Josef Würms

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom 8. November 2021

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 1 lit. d

¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

d) als Entlastungsabzug

1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige

- 14'100 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 7'050 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 300 Fr. weniger.

2. für die übrigen Steuerpflichtigen

- 7'050 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
- 3'525 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.

Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 150 Fr. weniger;

Gliederungstitel vor Art. 240

VIII. Änderung vom 8. November 2021.

Art. 240

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.

² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2024 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2025 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.

³ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

⁴ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr. und für Genossenschaften 50 Fr.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 8. November 2021

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Josef Würms

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde